

Brüssel, den
K/2010/ 92

13 JAN. 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kommission dankt dem österreichischen Nationalrat für seine Stellungnahme zum Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren {KOM(2009)338} und übermittelt folgende Anmerkungen:

Obwohl die in diesem Vorschlag behandelten Rechte auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der jeweiligen Rechtsprechung verankert sind, ergänzt und stärkt der Rahmenbeschluss den Besitzstand der EMRK in mehrfacher Hinsicht. Erstens variiert die Einhaltung der Normen der EMRK beträchtlich in den einzelnen Mitgliedstaaten, während der Rahmenbeschluss gemeinsame Regeln vorgibt, die der einheitlichen Auslegung durch die EU-Rechtsprechung unterliegen. Zweitens wird der Rahmenbeschluss auch auf die Verfahren des Europäischen Haftbefehls Anwendung finden. Drittens enthält der Rahmenbeschluss klarere Regeln bezüglich des Inhalts der Rechte auf Verdolmetschung und insbesondere des Rechts auf Übersetzung.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit von EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich ist an das Funktionieren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gebunden, deren Bedeutung im gegenwärtigen Kontext der ständig steigenden Anzahl von Fällen grenzüberschreitender Kriminalität kaum zu überschätzen ist.

Damit die gegenseitige Anerkennung, seit dem Rat von Tampere 1999 ein Eckpfeiler der europäischen justiziellen Zusammenarbeit, ordnungsgemäß funktioniert, ist ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten erforderlich. Um dieses gegenseitige Vertrauen zu stärken, müssen bestimmte gemeinsame Mindeststandards auf EU-Ebene festgelegt werden. Nur unter dieser Bedingung können die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten – wenn sie dazu aufgefordert werden, eine in einem anderen Mitgliedstaat getroffene Gerichtsentscheidung zu vollstrecken – sicher sein, dass bestimmte Mindestgarantien existieren, unabhängig davon, in welchem Land das Verfahren durchgeführt wird.

Frau Barbara Prammer
Präsidentin des österreichischen Nationalrats
A-1017 WIEN

Andere Punkte, die vom österreichischen Nationalrat angesprochen wurden, wie die Verpflichtung der Schulung von Richtern und Staatsanwälten und der Umfang des Rechts auf Verdolmetschung bei Treffen zwischen der verdächtigen Person und ihrem Rechtsbeistand, waren Gegenstand von Verhandlungen im Rat. Der Wortlaut dieser Bestimmungen wurde geändert, um Missverständnisse auszuschalten und den finanziellen Erwägungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Das Ergebnis des Gesetzgebungsprozesses sollte daher den vom Nationalrat in seiner Stellungnahme ausgesprochenen Bedenken entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen



Margot WALLSTRÖM
Vizepräsidentin der Europäischen
Kommission